

Gemeinde
5070 Frick



Parkierungsreglement der Gemeinde Frick

Stand: 16.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Gebühren und Parkzeitbeschränkungen	3
Dauerparkieren	4
Schlussbestimmungen	5

Parkierungsreglement der Gemeinde Frick

Ingress Die Einwohnergemeindeversammlung vom 16.06.2017 erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr von 19.12.1958 (SVG) das nachstehende Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Das vorliegende Parkierungsreglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer.

Für das Parkieren auf privatem Grund, der dem Gemeingebrauch nicht zugänglich gemacht worden ist, gelten die kantonalen Baugesetzgebungen und die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Frick.

§ 2

Zweck (Ziel) Die mit diesem Reglement erlassenen Beschränkungen und Anordnungen dienen

- dem Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm- und Luftverschmutzung
- der bestimmungsgemässen Benützung der zur Verfügung stehenden Parkfläche
- der Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs

Gebühren und Parkzeitbeschränkungen

§ 3

Grundsatz Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann zeitlich beschränkt und / oder der Gebühren- und Bewilligungspflicht unterstellt werden.

§ 4

Gebühren und Höchstparkzeiten ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren und Höchstparkzeiten pro Parkplatz, Strasse oder Quartier in einer Verordnung fest. Dabei darf der Maximalsatz von CHF 2.-- pro Stunde nicht überschritten werden. Das Parkieren ist maximal von Montag bis Sonntag, 06.00 - 24.00 Uhr, zeitlich beschränkt.

² Ausserhalb der gebührenpflichtigen oder mit einer Höchstparkzeit belegten Zeiten sowie auf Parkplätzen und Strassen ohne Gebührenpflicht und ohne signalisierte Höchstparkzeit gelten die nachfolgenden Bestimmungen zum Dauerparkieren.

Dauerparkieren

§ 5

Dauerparkieren bei signalisierter Höchstparkzeit ¹ Jedes Parkieren über die festgeschriebene Parkzeitbeschränkung hinaus gilt als Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.

² Als Bewilligungsausweis wird eine Parkkarte ausgestellt, die zum Dauerparkieren in den bezeichneten Parkraumzonen, Parkierungsanlagen und / oder Strassen berechtigt.

³ Der Gemeinderat kann folgenden Personengruppen die Bewilligung zum Parkieren über die Höchstparkzeit hinaus erteilen:

- Gemeinde- und Lehrpersonal mit Arbeitsort in Frick
- Berufstätige mit Arbeitsort Frick
- Einwohner und Einwohnerinnen mit Wohnsitz Frick

⁴ Der Gemeinderat legt die Anzahl der auszugebenden Parkkarten abhängig vom Parkplatzangebot fest.

⁵ Für die Bewilligung wird eine Maximalgebühr pro Monat für die einzelnen Kategorien in folgender Höhe nicht überschritten:

Kategorie	Oberirdische Parkplätze	Tiefgaragen
Personenwagen	CHF 50.--	CHF 120.--
Lastwagen / Car	CHF 100.--	-
Motorräder	CHF 30.--	CHF 50.--
Anhänger / Wohnwagen	CHF 80.--	-

§ 6

Dauerparkieren ohne signalisierte Höchstparkzeit ¹ Das regelmässige und dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Dauerparkieren) bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.

² Als regelmässiges und dauerndes Abstellen gilt das Abstellen eines Fahrzeuges während drei oder mehr Tagen pro Woche an mehr als vier Tages- oder Nachstunden.

³ Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.

⁴ Für die Bewilligung wird die Maximalgebühr gemäss §5 Abs. 5 nicht überschritten.

§ 7

Bewilligungsbeschränkung Mit der Bewilligung wird weder ein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Parkplatzes begründet, noch entsteht dadurch eine Haftpflicht der Einwohnergemeinde.

Parkierungsreglement der Gemeinde Frick

Gültigkeitsdauer § 8

¹ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

§ 9

Nachbezug und
Rückerstattung

¹ Nicht bezahlte Gebühren für das Dauerparkieren ohne signalisierte Höchstparkzeit sind für den gesamten Zeitraum nachzubezahlen.

² Für nicht beanspruchte Bewilligungen erfolgt eine Rückvergütung für die nicht angebrochenen Monate. Gebührenbezug und Gebührenrückforderung verjähren nach einem Jahr.

Schlussbestimmungen

§ 10

Strafbestimmungen Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit einer Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 11

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt über die Inkraftsetzung. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren, ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Stellen.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2017 hat diesem Parkierungsreglement zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann

Daniel Suter

Der Gemeindeschreiber

Michael Widmer